

Artikel 15*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 15: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

403-1

**Gesetz
betreffend den erleichterten Abverkauf
kleiner Grundstücke.**

Vom 3. März 1850.*

§ 1*

Jeder Grundeigentümer . . . ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auf-
erlegung fester, *nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer*
Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Ein-
willigung der . . . Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei
landschaftlich beliebigen Gütern die *Kreditdirektion*, bei anderen die *Aus-*
einandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedach-
ten Interessenten unschädlich sei.

§ 2*

Ein solches Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das
Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgut von geringem Wert und Um-
fang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kauf-
geld den Ertrag oder den Wert des Trennstückes erreicht.

§ 3*

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverband des Haupt-
gutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben
auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Bezie-
hung auf die . . . Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die
Stelle des Trennstückes.

§ 4*

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Haupt-
gut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der
Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§ 5*

Datum: Verk. am 16. 3. 1850, GS 145

§ 1: Auslassungen gegenstandslos auf Grund d. Ges. v. 6. 7. 1938, BGBl. III 7811-2; Ab-
lösungsordnung v. 2. 3. 1850, GS 77, aufgeh. durch § 1 Abs. 1 l. RBERG, soweit nicht
früher Gültigkeit verloren

§ 2: Unschädlichkeitszeugnis vgl. AGBGB v. 20. 9. 1899, GVBl. Sb. I 400-1, Art. 19

§ 3: Auslassung gegenstandslos auf Grund d. Ges. v. 6. 7. 1938, BGBl. III 7811-2

§ 4: Vgl. § 74 Flurbereinigungsges. BGBl. III 7815-1

§ 5: Aufhebungsvorschrift